

2. Verfassung des Deutschen Reiches. Das Deutsche Reich ist ein Bundesstaat, zu dem 26 Staaten gehören. Das Oberhaupt ist der König von Preußen als erblicher Deutscher Kaiser. Unter seinem Oberbefehl stehen Heer und Marine. Er kann Krieg erklären und Frieden schließen. Er ernennt die Reichsbeamten, beruft, eröffnet, verlegt und schließt den Reichstag. Die gesetzgebende Gewalt haben der Bundesrat und der Reichstag. Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der deutschen Bundesfürsten. Der Reichstag wird in geheimer Abstimmung vom Volke auf fünf Jahre gewählt. Jeder 25 Jahre alte, unbescholtene Deutsche darf wählen und kann gewählt werden. Es gibt 397 Abgeordnete (davon 48 aus Bayern). Sind die Gesetze vom Bundesrat und Reichstag angenommen, so verkündigt sie der Kaiser. Der oberste Reichsbeamte ist der Reichskanzler. Er ist der Vorsitzende des Bundesrates und trägt die Verantwortung für alle Handlungen der Regierung. Für die einzelnen Angelegenheiten des Reiches sind besondere Reichsämtler gebildet: das Auswärtige Amt, das Reichsamt des Innern, das Reichsmarineamt, das Reichsschatzamt, das Reichspostamt, das Reichsjustizamt und das Reichsisenbahnamt. An der Spitze jedes Amtes steht ein Staatssekretär.

XXII. Ausbau des neuen Deutschen Reiches.

1. Wilhelm I. als Kaiser.

a) Seine Friedensarbeit.

In der nun folgenden Friedenszeit haben Kaiser Wilhelm und seine treuen Diener an dem weiteren Ausbau des Reiches gearbeitet und auf manchen Gebieten die Einheit hergestellt.

1. Wehrinheit. „Uns aber und unseren Nachfolgern in der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, allezeit Mehrer des Reiches zu sein, nicht in kriegerischen Eroberungen, sondern in den Werken des Friedens.“ So schloß die erste Ansprache des neuen Kaisers an das deutsche Volk 1871. Der Erhaltung des Friedens diente der Dreibund, ein Vertrag, der mit Oesterreich und Italien zum Schutz gegen russische oder französische Angriffe geschlossen wurde. Aber Deutschland mußte auch imstande sein, sich selbst zu schützen. Die großen Erfolge, die das deutsche Heer erkämpft hatte, konnten nur durch eine starke Wehrkraft gegen neidische Feinde gesichert werden. Darum sorgte der Kaiser unablässig für die Vermehrung und Verbesserung des Heeres und der Flotte.

Im Kriege kann Deutschland heute weit über 4 Millionen Soldaten aufstellen. Die ganze Landmacht ist in 27 Armeekorps eingeteilt. Wer zum Dienst tauglich ist, bleibt 2 Jahre (bei der Kavallerie, reitenden Artillerie und Marine 3 Jahre) bei der Fahne, 5 (bzw. 4) Jahre in der Reserve, und 5 Jahre in der Landwehr 1. Aufgebots. Bis zum 39. Lebensjahre gehört er der Landwehr 2. Aufgebots und bis zum 45. Lebensjahre dem Landsturm an.

Auch die Flotte wurde vergrößert, nicht nur zum Schutz der heimatischen Küste, sondern auch, um Deutschlands Ehre in fremden Meeren zu sichern. Denn immer mehr suchte der Deutsche auf dem Weltmarkte Absatzgebiete für die Erzeugnisse seines Fleißes. Wilhelmshaven und Kiel wurden die beiden stark befestigten Häfen für die Flotte. Eine bessere Verbindung zwischen der Nord- und Ostseeflotte sollte ein Kanal herstellen, zu dem unter Kaiser Wilhelm der Grundstein gelegt wurde.

2. Rechtseinheit. Dem ganzen Reiche wurde ein einheitliches Strafgesetzbuch gegeben. Mit der Ausarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde begonnen. Es ist unter Kaiser Wilhelm II. in Kraft getreten. Eine einheitliche Gerichtsverfassung wurde geschaffen. Darnach gibt es Amts-, Land- und Oberlandesgerichte. Der höchste Gerichtshof ist das Reichsgericht in Leipzig.